

Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 19. Juni 2006

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

11017 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern

Ihr Zeichen: Z B 4 – 1451/6 II – Z1 516/2006
Ihr Schreiben vom 16. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Dienst,

zunächst einmal danke ich Ihnen für die Mühe, die Sie sich gemacht haben.

Nun hat Ihre Behörde dafür eine Gebühr in Höhe von € 76,35 festgesetzt. Die entsprechende Ermächtigung und die Tatsache meines Antrages will ich nicht in Frage stellen. Ich möchte Sie nur bitten, innerhalb der nächsten zwei Wochen noch klar zu stellen, auf welche Tätigkeit sich die Gebühr bezieht. Die Frist ist erforderlich, um gegebenenfalls noch Widerspruch einlegen zu können.

Entweder der Gesetzgeber hat seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die tatsächliche Entwicklung beobachtet und geprüft. Dann hätte die Tätigkeit Ihrer Behörde lediglich in der Wiedergabe des Ergebnisses bestanden. In diesem Fall wäre die Gebühr von € 75,00 für umfangreiche Recherchen und Vorgespräche nicht gerechtfertigt. In diesem Fall müssten allerdings in den Akten Ihrer Behörde entsprechende Informationen enthalten sein, die ich dann gerne einsehen würde.

Oder der Gesetzgeber hat seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die tatsächliche Entwicklung nicht beobachtet und geprüft. Dann hätte die Erteilung der entsprechenden Auskunft umfangreiche Recherchen und Vorgespräche in dem Zeitraum von meiner Antragstellung am 22.05. bis zur Erteilung der Auskunft am 16.06.2006 erfordert. Dafür spricht Ihre Angabe, die Akten des zuständigen Bundesministeriums der Justiz würden keine diesbezüglichen Informationen enthalten. In diesem Fall wäre die Gebühr von € 75,00 gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Schulte-Frohlinde